

FMS-Einkaufsbedingungen

(für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge)

1. Ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Lieferant anerkennt mit Annahme des Auftrages die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Unser Stillschweigen gegenüber anders lautenden Bedingungen des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellt die Annahme der Lieferung/Leistung des Lieferanten kein konkludentes Einverständnis mit dessen Geschäftsbedingungen dar. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Nur schriftlich erteilte oder schriftlich von uns bestätigte Aufträge sind für uns bindend. Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch unseren Einkauf, mit dem der gesamte Schriftwechsel unter Angabe aller vollständigen Bestelldaten zu führen ist. Bestandteil bzw. Grundlage der einzelnen Bezugsverträge sind auch die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften. Leistungs- oder sonstige Angaben über technische, physikalische, chemische, mechanische oder sonstige Merkmale und DIN-, EN-, VDE- oder sonstige erwähnte überbetriebliche Normen gelten als Beschaffenheitszusicherung.

2. Widerrufsrecht

Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum bestätigt, sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Subunternehmer

Eine Weitergabe der Aufträge an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmen ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig. Auch bei Erteilung der Zustimmung gilt der vom Lieferanten eingeschaltete Dritte als dessen Erfüllungsgehilfe. Jede vom Lieferanten nach der Auftragserteilung beabsichtigte Änderung hat er uns mitzuteilen. Diese bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung und Freigabe. Entsprechendes gilt bei Abweichungen von Freigabeprotokollen.

4. Liefertermine und Lieferverzug

Vom Lieferanten genannte Liefertermine sind absolut verbindlich und einzuhalten. Sämtliche Leistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin an dem von uns festgelegten Erfüllungsort erbracht sein. Alle durch Lieferverzug entstehenden Folgen sind vom Lieferanten zu tragen. Sobald die Einhaltung der Lieferfristen in Frage gestellt ist, muss der Lieferant uns unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Es ist uns dann freigestellt, den Auftrag unter Anerkennung des neuen Liefertermins aufrechtzuerhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus bleiben Ansprüche aus dem Lieferverzug unberührt. Für jede volle Woche, um die sich die vereinbarte Lieferzeit verzögert, können wir den Preis, ohne einen entstandenen Schaden nachzuweisen, um ½ Prozent, maximal bis 10 % vermindern. Der Nachweis eines höheren Schadens ist für uns damit nicht ausgeschlossen. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist für den Lieferanten ebenso möglich.

Werden wir selbst mit einer Konventionalstrafe belegt, so haben wir das Recht, dieselbe entsprechend dem Verschulden des Lieferanten auf diesen umzulegen. Infolge verspäteter Ablieferung oder wegen Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5. Art der Lieferung

Sämtliche Sendungen sind fracht- und rollgeldfrei an unser Werk Gochsheim bzw. den von uns vorgeschriebenen Erfüllungsort zu richten.

Die Lieferungen sind verpackungsfrei auszuführen. Wird die Verpackung in Rechnung gestellt, erfolgt die Rücksendung unfrei. Der verrechnete Betrag wird voll von der Rechnung abgesetzt.

6. Gefahrübergang und Rügeverzicht

Die Gefahr des Versandes an uns oder einen von uns benannten Empfänger trägt der Lieferant. Die Pflicht zur sofortigen Untersuchung der Ware und zur unverzüglichen Mängelrüge erlischt der Lieferant uns. Versteckte Mängel, die bei einer Durchschnittskontrolle nicht gefunden werden, können nach erfolgter Feststellung beanstandet werden. Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist deshalb ausgeschlossen. Der von uns festgestellte Befund ist maßgebend.

Waren, die nicht bestellungsgemäß geliefert wurden, werden unfrei zurückgesandt. Mit allen dadurch anfallenden Kosten und evtl. Schäden wird der Lieferant belastet.

7. Mängelansprüche

Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Wir können als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werks verlangen. Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Lieferanten unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Die Verjährungsfrist beträgt ab Gefahrübergang 2 Jahre.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen gehen in dem Augenblick der Übernahme durch uns in unser unwiderrufliches Eigentum über. Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.

9. Lieferungsmodalitäten

Jeder Lieferung ist ein ausführlicher Lieferschein mit allen unseren Bestelldaten und einer genauen Inhaltsangabe beizufügen.

10. Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen sind genau spezifiziert mit allen Bestellangaben und allen Lieferdaten zu versehen einschließlich der steuerlichen Formerfordernisse.

Die Zahlungen erfolgen wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach dem ordnungsgemäßen Rechnungseingang bzw. Leistungsdatum abzüglich 3% Skonto, oder nach 30 Tagen abzüglich 2% Skonto, oder nach 60 Tagen rein netto. Das Zahlungsmittel steht in unserer Wahl. Wir behalten uns vor, Zahlungen mit eigenem Akzept oder mit Wechseln zu leisten.

11. Geheimhaltung

Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art, wie Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge, schriftliche Erläuterungen usw., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, oder die wir dem Lieferanten bezahlen, bleiben unser Eigentum und dürfen anderen Firmen oder Personen nicht zugänglich gemacht werden. Angefertigte Waren, die unter Zuhilfenahme unserer Unterlagen bzw. Fertigungsmittel erstellt werden, dürfen ebenfalls Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Abwicklung der Bestellungen.

12. Gerichtsstand, Vertragsstrafe, anwendbares Recht

Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferanten zuständig ist.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

Vertragsprache ist deutsch.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Hager und des Wiener Kaufrechts.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag insgesamt und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige, undurchführbare Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechende gilt für Lücken.